

**SPEZIELLE RICHTLINIE DES LANDES NIEDERÖSTERREICH
FÜR DIE
GRUNDFÖRDERUNG SPORTDACHVERBÄNDE**

| | |
|--|-----------|
| I. GELTUNGSBEREICH | 02 |
| II. ZIEL DER FÖRDERUNG | 02 |
| III. WIRKUNG DER FÖRDERUNG | 02 |
| IV. FÖRDERNEHMER | 02 |
| V. FÖRDERGEGENSTAND UND FÖRDERBARE KOSTEN | 03 |
| VI. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG | 03 |
| VII. BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN | 04 |

Förderstelle:

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Sport, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 13
Tel.: +43/2742/9005 DW 12597, Fax-DW 13066
E-Mail/Büro: post.wst5@noel.gv.at
Internet: www.noel.gv.at/Kultur-Freizeit/Sport.html

Die NÖ Landesregierung hat am 8. November 2016 gemäß § 2 Abs. 1 Z 10. und 4. sowie § 4 Abs. 1 Z 1. NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710, folgende Spezielle Richtlinie für die Grundförderung Sportdachverbände beschlossen:

I. GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Spezielle Richtlinie des Landes Niederösterreich gilt für die Grundförderung Sportdachverbände, die über die Abteilung Sport des Amtes der NÖ Landesregierung (im Folgenden Förderstelle) abgewickelt wird.
- (2) Die Allgemeine Richtlinie des Landes Niederösterreich für Sportförderungen ist integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinie. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinie.
- (3) Soweit in dieser Speziellen Richtlinie des Landes Niederösterreich für die Grundförderung Sportdachverbände auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Auf eine durchgehende Anführung beider Formen wurde aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- (4) **Diese Richtlinie gilt ab 01.01.2017.**

II. ZIEL DER FÖRDERUNG

- (5) Ziel der Förderung ist es, das effektive und effiziente Tätigwerden des Sportdachverbandsnetzwerkes im NÖ Sport zu sichern.

III. WIRKUNG DER FÖRDERUNG

- (6) Mit der Förderung soll bewirkt werden, dass die grundsätzlichen Verbandsaufgaben durchgeführt werden können.

IV. FÖRDERNEHMER

- (7) Antragsberechtigt sind **NÖ Sportdachverbände**.
- (8) Als **NÖ Sportdachverbände** gelten offiziell jene Landessportdachverbände, welche jeweils einem Bundessportdachverband angehören, der als ordentliches Mitglied in der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO) anerkannt ist.

V. FÖRDERGEGENSTAND UND FÖRDERBARE KOSTEN

- (9) Gegenstand der Förderung ist die anteilige Unterstützung der Aufwendungen des Fördernehmers für die spezifischen Aufgaben der Aufrechterhaltung des administrativen und organisatorischen Verbandsbetriebs.
- (10) **Förderbare Kosten** sind:
- Personalkosten für in der Verbandsadministration tätige Personen; Aus- und Fortbildungskosten (Organisation von Funktionärs- und Übungsleiterausbildungen); Reise-, Repräsentations- und Werbekosten; Kosten von Verbandsorganen;
 - Verwaltungskosten Verbandsbüro wie zum Beispiel: Büromaterial; externe Buchhaltung; Kommunikationskosten (z.B. Post, Telefon, Internet); Versicherungskosten; Immobilien- und Raummieten; Gebühren und Beiträge; Rechts- und Beratungskosten; Instandhaltungskosten; Leasingkosten von Kraftfahrzeugen, Großgeräten und IT; EDV-Kosten und Software; Energiekosten;
- (11) **Nicht förderbare Kosten** sind:
Kosten für den Ankauf oder Bau des Verbandsbüros; Kosten für den Ankauf von Kraftfahrzeugen; Kosten der Befassung eines Schiedsgerichtes sowie Anwalts- und Prozesskosten bei Streitigkeiten innerhalb der Sportverbände; Kosten, die mit einer konkreten Maßnahme bzw. einem Projekt in direktem Zusammenhang stehen und/oder Gegenstand einer sonstigen Sportförderung des Landes Niederösterreich sind;

VI. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG

- (12) Die Förderung erfolgt durch eine **jährliche nicht rückzahlbare Beihilfe**.
- (13) Das **Förderausmaß** für jeden Sportdachverband wird nach folgender nachgewiesener **Vereinsquote** berechnet:

Anzahl an Vereinen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres, die vom Sportdachverband vertreten werden, mittels ZVR-Zahl identifiziert werden können und gemäß ihren Vereinsstatuten ein gemeinnütziger Sportverein sind
x Faktor EUR 120,00

- (14) Für die Jahre 2017, 2018 und 2019 wird von der im Jahr 2016 von den Sportdachverbänden bekanntgegebenen Anzahl an Vereinen, die vom Sportdachverband vertreten werden, ausgegangen. Eine Neuberechnung der Grundförderung für Sportdachverbände findet ab dem Förderjahr 2020 statt. Die Höhe der Förderung ist jedenfalls mit den tatsächlichen förderbaren Kosten des Vorjahres begrenzt.

- (15) **Einschleifregelung:** Im Sinne der Planungssicherheit wird im Übergang von der bisherigen Verbandssubvention für Sportdachverbände zur neuen Grundförderung für Sportdachverbände für die Jahre 2017 und 2018 eine Einschleifregelung festgelegt. Dabei sollen für jeden Sportdachverband Einschleifbeträge berücksichtigt werden.

Berechnungsmodus für die Förderbeträge 2017 und 2018:

| Förderbetrag 2017 | Förderbetrag 2018 |
|---|---|
| Förderbetrag = Grundförderung NEU + Einschleifbetrag | Förderbetrag = Grundförderung NEU + Einschleifbetrag |
| <i>Einschleifbetrag = ((Grundförderung NEU - Verbandssubvention ALT) x -0,50)</i> | <i>Einschleifbetrag = ((Grundförderung NEU - Verbandssubvention ALT) x -0,25)</i> |

VII. BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- (16) **Der Antrag auf Grundförderung Sportdachverbände ist bei der Förderstelle einzubringen und hat jedenfalls zu enthalten:**
- Ausgefüllter schriftlicher Antrag unter Verwendung des aktuell vorgegebenen Antragsformulars „Grundförderung Sportdachverbände“ (vgl. Website der Förderstelle).
 - Ausgefüllte schriftliche Beilage unter Verwendung des aktuell vorgegebenen Beilagenmusters „Sportdachverband Vereinsliste“ (vgl. Website der Förderstelle) als tabellarische Aufstellung (Stichtag 31.12. des Vorjahres) des Sportdachverbandes, welche förderrelevante Informationen enthält. Diese Beilage ist **jedenfalls elektronisch** zu übermitteln.
 - Statutengemäß genehmigter Rechnungsabschluss des Vorjahres: In diesem Rechnungsabschluss sind die förderbaren Kosten (vgl. V. (10) dieser Richtlinie) zu kennzeichnen.
 - Bei Bedarf können ergänzende Nachweise eingefordert werden.
- (17) Eine **Antragstellung um Grundförderung** für das Jahr 20xy ist bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres 20xy möglich.
- (18) Die **Auszahlung der Grundförderung** erfolgt in einer Tranche unter Berücksichtigung des Inkassos der NÖ Landessportversicherung des Vorjahres.